

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll ein Informationsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern auf leistungsbezogene Daten von Schulen ermöglicht und überbordende Beschränkungen beseitigt werden. Dazu soll der entsprechende Ausnahmetatbestand aus dem Landesinformationsfreiheitsgesetz gestrichen werden. Personenbezogene Daten bleiben dabei weiterhin vollständig geschützt.

B. Wesentlicher Inhalt

§ 4 Absatz 1 Nummer 11 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) wird gestrichen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landes- informationsfreiheitsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes

§ 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird nach dem Wort „Information“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Punkt angefügt.
2. Nummer 11 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

21. 07. 2020

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Weinmann, Hoher
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Es hat sich gezeigt, dass durch die Aufnahme von „leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen“ in den Ausnahmenkatalog des § 4 Landesinformationsfreiheitsgesetz eine zu unbestimmte und zu weitgehende Beschränkung des Informationszugangsanspruchs der Bürger geschaffen wurde. Die konkrete Notwendigkeit dieser Ausnahme ist ebenso wenig klargeworden, wie die Bedeutung der „leistungsbezogenen Daten“. In der Vergangenheit konnte beobachtet werden, dass Behörden diese unbestimmte Formulierung sehr weit ausgelegt haben und aufgrund dessen Informationen über Schuldaten nicht veröffentlicht wurden, obwohl diese für den demokratischen Diskurs von Bedeutung sind. Dieses Gesetz soll gewährleisten, dass derartige Auslegungsprobleme nicht zu Lasten der Informationsansprüche der Bürger gehen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes)

In § 4 Absatz 1 Nummer 11 LIFG wird ein Anspruch auf Informationszugang dann ausgeschlossen, „soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf [...] die Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen“. Diese Regelung beschränkt den grundsätzlich voraussetzungslosen und umfassenden Anspruch auf Informationszugang erheblich, ohne ausreichend gerechtfertigt zu sein. Es besteht kein Grund, dass gerade „leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen“ umfassend dem öffentlichen Informationszugang entzogen werden sollten. Vielmehr ist der besondere Stellenwert der Informationsfreiheit und ihrer effektiven Verwirklichung hervorzuheben.

Bei den Ausnahmen des § 4 LIFG handelt es sich um absolute Ausschlussgründe, welche den Anspruch ohne Abwägungsmöglichkeit oder Ermessen der Behörde ausschließen. Dementsprechend zurückhaltend sollte der Gesetzgeber mit der Schaffung solcher Ausnahmen sein, um den Charakter der Informationsfreiheit nicht in ihr Gegenteil zu verkehren. Das Ziel der Informationsfreiheit ist die Schaffung eines möglichst transparenten Staates. Dieses Ziel gilt es auch im baden-württembergischen Informationsfreiheitsgesetz zu verwirklichen.

Die Ausnahmeregelung stellt sich bei systematischer Betrachtung als äußerst systemfremd dar, und ist im Hinblick auf ein mögliches Geheimhaltungsinteresse bei Weitem nicht vergleichbar mit den anderen Ausnahmen des § 4 LIFG. So sind dort insbesondere Belange der inneren und äußeren Sicherheit, strafrechtliche Verfahren, Tätigkeit von Aufsichtsbehörden und Landesregierung geschützt. Bei all diesen Belangen kommt einem Geheimhaltungsinteresse, das das Interesse der Öffentlichkeit am Informationszugang überwiegt, regelmäßig eine große Bedeutung zu. Der allgemeine Schutz von Schuldaten durch einen umfassenden Entzug von Informationszugangsrechten gliedert sich in diesen Zusammenhang keineswegs ein.

Ein Vergleich mit entsprechenden Vorschriften zur Informationsfreiheit in anderen Bundesländern und dem Bund verdeutlicht dies. Ein Ausschluss von Informationen zum Zwecke der „Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen“ besteht weder auf Bundesebenen noch in den zwölf vorhandenen Informationsfreiheitsgesetzen anderer Bundesländer. Es handelt sich hierbei also um eine speziell baden-württembergische Einschränkung, die andere Bundesländer nicht für erforderlich halten. Dieses im bundesweiten Vergleich verhältnismäßig schlechte Abschneiden des baden-württembergischen Informationsfreiheitsgesetzes wurde bereits im 1. Informationsfreiheits-Tätigkeitsbericht für die Jahre 2016/2017 des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg kritisiert (Landtagsdrucksache 16/3600, Seite 11).

Es bleibt völlig unklar, wie der unbestimmte Rechtsbegriff der „leistungsbezogenen Daten“ zu verstehen sein soll. Um dem allgemein verankerten Grundsatz der Verwirklichung der Informationsfreiheitsrechte Geltung zu verschaffen ist eine restriktive Auslegung zwingend. Die Regelung ist jedoch zu unbestimmt um diese erforderliche restriktive Anwendung des absoluten Ausschlusstatbestandes sicherzustellen. Die Anwendungspraxis hat in der Vergangenheit gerade gezeigt, dass etwa auch allgemeine, anonymisierte Daten zu Schulübergängen und Schülerzahlen unter diesen Rechtsbegriff gefasst wurden. Soweit der Begriff restriktiv auf konkrete Leistungsdaten von Schülern verstanden wird ist die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 11 LIFG überflüssig, da der Schutz personenbezogener Daten über anderweitige datenschutzrechtliche Regelungen ausreichend gesichert ist. Durch die unbestimmte Formulierung entsteht die Gefahr, dass die Informationsfreiheitsrechte über das tatsächlich erforderliche Maß hinaus verletzt werden.

Allgemeine Daten über die Nutzung und Entwicklung der Schulen, wie beispielsweise Schülerzahlen, sind für die Allgemeinheit von besonderem Interesse. Nur so kann eine politische Debatte über Schulentwicklung, mögliche Schulformen und Gestaltung des Bildungssystems in der Gesellschaft geführt werden. Dies ist nicht nur im Interesse der Eltern und Schüler für die Schulwahl, sondern führt auch zu Qualitätsverbesserungen der öffentlichen Schulen. Die Zugangsmöglichkeit zu derartigen Informationen hat besonderes Gewicht, deren Gewährleistung ist gerade Aufgabe eines funktionierenden Informationsfreiheitsgesetzes.

Die Gesetzesbegründung zum Landesinformationsfreiheitsgesetz beschränkt sich auf den Hinweis, dass die Regelung eingeführt worden sei, „um die Wahrnehmung des Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zu gewährleisten“ (Landtagsdrucksache 15/7720, Seite 68). Inwiefern es dazu erforderlich ist, pauschal Schuldaten vom Auskunftsanspruch der Bürgerinnen und Bürger auszunehmen, ist nicht ersichtlich. Erhebliche Bedenken an diesem Ausschlusstatbestand äußerte in der Anhörung auch das Netzwerk Recherche e. V. (Landtagsdrucksache 15/7720, Seite 198), auf die ebenfalls nicht näher eingegangen wurde. Auch das spricht dafür, dass das öffentliche Interesse am Informationszugang bei der Schaffung des Ausnahmetatbestandes nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.